[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

setze gleich. — Männer und Frauen sind gleichberechtigt. — Niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden", in der künftigen deutschen Gesetzgebung verwirklicht werden kann. In einem allgemeinen Ueberblick umschreibt Prof. Beitzke den Rahmen, welcher der Gleichberechtigung von Mann und Frau durch das Bonner Grundgesetz gezogen worden ist, wobei er den Lesern anhand von zahlreichen Beispielen anschaulich vor Augen führt, dass unter der Gleichberechtigung nicht eine absolute Gleichheit zu verstehen ist. Vielmehr müssen die naturgegebenen Unterschiede zwischen Mann und Frau berücksichtigt werden. Das Postulat heisst also nicht: „Gleiche Rechte für Mann und Frau", sondern „**Gleichwertige** Rechte für Mann und Frau".

Dass trotz dieser Einschränkung zahlreiche gesetzliche Bestimmungen der Abänderung bedürfen, damit sie mit Art. 3 des Grundgesetzes in Einklang stehen, zeigt K. Hübner, indem er alle Rechtsgebiete unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau untersucht und konkrete Abänderungsvorschläge formuliert. Schon seit 1918 besitzen die deutschen Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie die Männer. So steht heute die **Gleichberechtigung der Frau im Ehe- und Familienrecht,** soweit sie sich mit der Einheit der Familie vereinbaren lässt, im Mittelpunkt. Ein Blick auf die deutsche Rechtsgestaltung anhand der Ausführungen der beiden Autoren, die durch zahlreiche Literaturhinweise ergänzt werden, bietet uns Schweizer Frauen wertvolle Anregungen. Obschon das Zivilgesetzbuch seinerzeit grosse Fortschritte brachte, harren auch bei uns noch manche Probleme einer Lösung, denken wir an den Familiennamen der Ehefrau, das Entscheidungsrecht in den Angelegenheiten der Ehe und der Kindererziehung, das eheliche Güterrecht, die Unterhaltsansprüche der Ehegatten usw. Während allerdings in Deutschland kraft einer besondern Verfassungsbestimmung bis zum 31. 3. 1953 alle Gesetze dem Art. 3 des Grundgesetzes angepasst sein müssen, wird es bei uns wohl noch jahrzehntelanger Bemühungen bedürfen, bis der Rechtsgleichheitsartikel der Bundesverfassung für die Frauen zur vollen Auswirkung gelangt. In Deutschland sind durch den Krieg die rechtlichen und sozialen Verhältnisse ins Wanken geraten. So ist heute eine Neuorientierung, insbesondere auch die Gleichberechtigung der Frau, bittere Notwendigkeit. Dafür, dass uns bis jetzt umbruchartige Rechtsentwicklungen erspart geblieben sind, haben wir zu tiefst dankbar zu sein. Doch darf uns das nicht zur Gefahr werden, stillzustehen und auf dem Gegebenen auszuruhen. Allen, denen die Ausgestaltung der Frauenrechte am Herzen liegt, sind die beiden Studien aus unserem Nachbarland warm zur Lektüre empfohlen. Mitgeteilt vom Schweiz. Frauensekretariat. C. N.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151